

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen

Tel. 0241 - 511616

Fax 0241 - 535786

[zentrale@sfv.de](mailto:zentrale@sfv.de)

[www.sfv.de](http://www.sfv.de)

Referat IIIB2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Dr. Guido Wustlich  
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

Aachen, den 17.03.2022

Lobbyregister-Kontrollnummer: K 9641169

## Stellungnahme des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. zum Entwurf der EEG-Novelle vom 04.03.2022

### Problemstellung

Die Bundesregierung ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das völkerrechtlich verbindliche Ziel zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5° C, jedoch deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau, einzuhalten. Diese Pflicht wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 bekräftigt.

Den regierenden Parteien liegen alle wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Dynamik und dramatischen Folgen der Erdüberhitzung vor. Die in kurzer zeitlicher Folge ständig präzisierten [Sachstandsberichte des Weltklimarates](#) (IPCC) zeigen mit brutaler Klarheit, dass die Welt auf eine Katastrophe zusteuert. Die Lebensgrundlagen hunderter Millionen Menschen werden zerstört sowie Ökosysteme und Artenvielfalt unwiederbringlich vernichtet. Die Erhitzung des Planeten schreitet ungebremst fort, und die Zeitfenster für das Erreichen zwingender Nullemissionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft werden immer kleiner. Bei jeder weiteren Verzögerung der Maßnahmen für den Klimaschutz und der Anpassung an die Klimaveränderungen werden auch noch die kleinsten Chancen verspielt, eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern. Außerdem erschüttert die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen in Kriegs- und Krisenzeiten die Menschen in Deutschland, in Europa und weltweit sozial und wirtschaftlich.

Wir befinden uns also in einer Notsituation, in der ein radikaler Kurswechsel zwingend ist. Die Verbrennung fossiler Energien muss sehr schnell beendet und bei Erneuerbaren der Turbo eingelegt werden. Wir brauchen einen noch nie dagewesenen, umfassenden Aufbau einer auf Erneuerbare Energien basierenden Strom- und Wärmeversorgung und Verkehrsstruktur. Dies gelingt nur, wenn alle Fesseln gelöst werden, die der Energiewende in den letzten Jahren auferlegt wurden. Die vorherigen Bundesregierungen versäumten es, aus den Erkenntnissen der Klimawissenschaft die erforderlichen Schlüsse zu ziehen.

Aber auch aus der Europäischen Union fehlte die Rückendeckung für einen umfassenden Ausbau der Erneuerbaren. Unter dem Regime des Wettbewerbs werden auch heute noch Entwicklungs- und Förderwege einer nachhaltigen Energieversorgung eingeschränkt. Fossiles Gas und Atomenergie sind keine grünen Energien. Sie gefährden die Sicherheit Europas. Die einzige Chance liegt in den Erneuerbaren Energien.

### Ausbaupfade korrigieren und valide Messmethoden einführen

Mit großer Sorge stellen wir fest, dass im vorgelegten Referentenentwurf der zwingend notwendige Kurswechsel nur in Ansätzen erkennbar ist. Die Ankündigung der Bundesregierung, mit dem überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Gesetz *“die größte Beschleunigungsnovelle [...] seit seinem Bestehen”* vorzulegen, erfüllt sich nur in Teilbereichen.

So wurde in § 2 des neuen EEG 2023 definiert, dass *“Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse liegen und [...] der öffentlichen Sicherheit”* dienen. Diese Umformulierung begrüßen wir ausdrücklich. Sie räumt mit den Einschränkungen beim Vorrang von Erneuerbaren Energien im EEG 2021 formal auf. Denn dort wurde noch formuliert, dass es zwingend sei, Erneuerbarer Energien in bestehende (also: fossil/atomar basierte) Energieversorgungsstrukturen zu integrieren.

Dennoch möchte die neue Bundesregierung die Bemühungen zur Bewältigung der Klimakrise auf mehr als 2 Dekaden verteilen. Bis 2030 sollen 80 % des Bruttostrombedarfs aus Erneuerbaren stammen. Erst 2045 soll die Treibhausgasneutralität *“fast vollständig”* erreicht sein. Diese zeitliche Ausrichtung ist nicht hinnehmbar. Deutschland ist einer der größten weltweiten Emittenten von Treibhausgasen. Berechnungen der Klimawissenschaft zeigen, dass weniger als 8 Jahre verbleiben, um die schon jetzt existenzbedrohende Erderhitzung auf 1,5° C zu begrenzen.

Auch der für 2030 mit 715 TWh angesetzte Bruttostrombedarf ist viel zu gering bemessen. Wissenschaftliche 100%-Szenarien ([EnergyWatchGroup](#), [ISE Freiburg](#), [HTW Berlin](#)) zeigen auf, dass bei einer Transformation aller Sektoren auf Erneuerbare Energien circa das Dreifache des Strombedarfs notwendig wäre. Hierzu müsste die installierte Leistung der Erneuerbaren Energien bis 2030 mindestens verzehnfacht werden.

Der vorgesehene Mechanismus eines jährlichen Monitorings zur Überprüfung der Ausbaugeschwindigkeit wie auch des Bruttostromverbrauchs ermöglicht nach Auffassung der Bundesregierung, erforderliche Korrekturen frühzeitig anzusetzen. Es ist sicherlich hilfreich, wenn der zukünftige Anstieg des Stromverbrauchs als Richtwert für die Stromerzeugung in den Jahren bis 2030 berücksichtigt werden. Überprüfungen zu Entwicklungen der Ausbaupfade / der produzierten Strommenge / des für 2030 von der Bundesregierung zu Grunde gelegten Bruttostromverbrauchs können nur zur Beurteilung von tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der gesteckten Zielsetzungen herangezogen werden. Daher haben solche Messmethoden das Niveau eines reinen Monitorings. Sie reichen allein nicht aus, das Deutschland zustehende Volumen an Treibhausgasemissionen valide und zeitgerecht zu bewerten.

### Ausbau der Erneuerbaren weiter limitiert

Die letzten Versionen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes waren von absoluten und atmenden Ausbaudeckeln gekennzeichnet. Der Zubau von Solar-, Wind- und Bioenergie musste sich an Pfaden orientieren, die den vorherrschenden fossilen Erzeugungsstrukturen noch hinreichende Entfaltungsmöglichkeiten offenließen.

Der absolute Deckel für Solarenergie wurde 2020 unter dem Druck der klimabewegten Öffentlichkeit abgeschafft. Erhalten blieb ein atmender Deckel, der über den Hebel der Vergütungsdegression den Zubau von Photovoltaik in einen festgelegten Rahmen presste. Die monatlichen Absenkungen der Einspeisevergütungen starteten im April 2012. Nun soll der atmende Deckel mit der Novelle des EEG 2023 endlich abgeschafft werden. Das ist eine wichtige und dringend notwendige Entscheidung.

Dennoch bleibt der Ausbau von Erneuerbaren im neuen EEG 2023 weiterhin nach oben limitiert: Der Zubau der Solarenergie soll bis 2030 allenfalls verdreifacht (2035 verfünffacht), bei Windenergie verdoppelt werden (2035 verdreifacht). Die Ausbaupfade und Ausschreibungsvolumen werden zwar nach oben angehoben. Sie wirken dennoch wie indirekte Ausbaudeckel, denn ein Zubau von Windenergieanlagen über 1 MW ist den Jahren höchster Ausschreibungsmengen (2027/2028) nicht über 10 GW möglich. Ausschreibungen schränken den Ausbau mengenmäßig und zeitlich ein.

Bei Solaranlagen auf Freiflächen und Dächern ab 1 MW soll das Ausbauvolumen ebenfalls nach oben eingeschränkt bleiben. Besonders bei Gebäude-PV ist das unverständlich, da die Klimaschutz-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU sogar nahelegen, solare Dachanlagen ab 1 MW vollständig von der Ausschreibung zu befreien.

### Ausschreibungspflicht schränkt Ausbau ein

Die Beteiligungen an Bieterverfahren im Rahmen der Ausschreibungen sind aufwändig und bürokratisch. Die Planer müssen Risiken eingehen und unter Preisdruck kalkulieren. Der im Rahmen des Bieterverfahrens notwendige hohe finanzielle Aufwand (ohne Erfolgsgarantie) drängt kleine Anbieter aus dem Markt. Konzepte außerhalb des Standards haben es schwer, einen Zuschlag zu bekommen. Sonderausschreibungen für innovative Konzepte sind begrenzt.

Es ist aus unserer Sicht zwingend, die Ausbau- und Strommengenpfade an die Erfordernisse einer Energiewende 2030 anzupassen, fortlaufend zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung sofort gegenzusteuern. Die Pflicht zur Ausschreibung sollte europarechtlich auf den Prüfstand gestellt werden und, sofern unabwendbar, in den Ausschreibungsmengen deutlich erhöht werden. Das betrifft auch die Zielpfade bei der Befreiung von Ausschreibungen nach der De-Minimis-Regel. Zudem muss die Begrenzung dieser Befreiungsregel fortlaufend dem technischen Fortschritt angepasst werden. Zur Zeit der Einführung der De-Minimis-Regel durch die EU-Kommissarin Frau Vestagen im Jahr 2018 waren 3 MW Windkraftanlagen Standard. Die Höchstgrenze (18 MW) entsprach der Leistung von sechs Windkraftanlagen. Heute bietet eine Windkraftanlage die doppelte Leistung (6 MW); dennoch soll Höchstgrenze unverändert bleiben. Das ist nicht zeitgemäß.

### Alle geeigneten Flächen für Solarenergie nutzen

Nach [Analysen des ISE Freiburg](#) bietet die integrierte Photovoltaik ein enormes technisches Potenzial von ca. 1400 GW auf und an Gebäuden und Fassaden und ca. 2000 GW auf versiegelten und Verkehrsflächen, Lärmschutz und landwirtschaftlichen Böden bei Doppelnutzung. Dieses Potenzial gilt es vor allem auf großen Flächen zu heben, anstatt es einzuschränken. Klimaneutralität könnte zum Beispiel durch 510 GW Windkraft (onshore und offshore) zusammen mit 650 GW Photovoltaik erreicht werden - also ein Vielfaches der im Referentenentwurf angesetzten Mengen.

Denn eigentlich müssten alle geeigneten Flächen für Solarenergie genutzt werden. Eine wirtschaftliche Finanzierung ist die Grundlage dafür, dass in den Ausbau investiert wird. Freiflächenanlagen sind aktuell nur eingeschränkt auf landwirtschaftlichen Flächen förderfähig. Ebenso Parkplatz- und Fahrbahnüberdachungen. Wir begrüßen es im Grundsatz, dass hier Änderungen geplant sind. Wie allerdings weitere Einschränkungen, die sich aus der "maßvollen" Erweiterung der im Osterpaket vorgeschlagene Flächenkulisse ergeben, mit der Dringlichkeit des Klimaschutzes vereinbar sind, bleibt offen. Abgesehen von naturschutzrechtlichen Einschränkungen darf es aus unserer Sicht keine Flächenbeschränkungen geben. "Besondere Solaranlagen" wie "Agri-PV", schwimmende PV und Parkplatz-PV müssen über das EEG 2023 gefördert werden. Mit einer flankierenden Anhebung der Vergütungssätze könnte die Energiewende wieder Schwung bekommen.

### Wirtschaftlichkeit für EE-Anlagen wieder herstellen

Das Öko-Institut Freiburg bestätigte im Oktober 2021 in einem [Gutachten "Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Dachanlagen"](#), was wir beim SFV schon seit längerem deutlich machten: Die Einspeisevergütungen sind so stark gesunken, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht mehr gegeben ist. Die Vergütung der meist in der Eigenversorgung betriebenen Solaranlagen müsste - so das Öko-Institut - je nach Anlagenklasse zwingend um 4,1 - 5,6 Ct/kWh angehoben werden. Die jährlichen Betriebskosten (Versicherung, Wartung, Messkosten) und eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals wurden im Gutachten aus unserer Sicht nur ungenügend betrachtet.

Im Gesetzentwurf zum EEG 2023 wird vorgeschlagen, die Vergütung für Solaranlagen im Eigenverbrauch auf dem Niveau von April 2022 zu halten (für Anlagen bis 10 kW = 6,93 Ct/kWh abzgl. 0,4 Ct/kWh nach § 53 EEG 2023). Dieses Angebot bleibt weit hinter den Notwendigkeiten einer wirtschaftlich sicheren Betriebsführung von Solaranlagen zurück. Da nützt es auch nur wenig, wenn bis Februar 2023 zunächst keine weiteren Absenkungen geplant sind. Die Wirtschaftlichkeit der Eigenverbrauchsanlagen bleibt ungenügend und löst damit weiterhin nicht den so dringend notwendigen Installations-Boom aus. [2] [3]

Die Idee der Bundesregierung, einen Anreiz zu schaffen, dass sich Solaranlagen auch ohne Eigenverbrauch lohnen und alle geeigneten Solardächer genutzt werden, entspricht den langjährigen Forderungen des SFV.

### Planungssicherheit durch angemessene Vergütungen schaffen

Allerdings löst die für Volleinspeisung neu justierte Förderung (12,5 Ct/kWh bis 10 kW) weitere Bürokratieanforderungen aus. So muss der nachträgliche Wechsel von Volleinspeisung auf Eigenverbraucher kontrollierbar und gewährte Förderungen aus der Volleinspeisung nunmehr regulatorisch rückforderbar sein. Das löst Irritationen aus - vor allem dann, wenn die auf Modularität und Erweiterung basierende Solarenergie in unterschiedlichen Vergütungsstrukturen mehrerer Inbetriebsetzungszeitpunkte versetzt wird. Auch eine ständig wechselnde wirtschaftliche Betrachtung von Neuanlagen unter dem EEG 2023 - je nachdem, ob gerade Volleinspeisung oder Eigenverbrauch - bietet Unsicherheiten und erhöht die Komplexität bei Investitionsentscheidungen und Finanzierungen durch die Bank.

Wir fordern deshalb, dass - wie bei einem Wirtschaftsbetrieb üblich - neben der Deckung der jährlichen Betriebskosten auch eine für die Dauer der Abschreibung angemessene Verzinsung des Kapitals (7 %) angeboten wird. Nach unseren Berechnungen muss die Einspeisevergütung für Solarenergie somit mindestens 16 Ct/kWh betragen. Diese Vergütung ist geeignet, einen gewinnbringenden Betrieb für alle Anlagen - unabhängig von der Betriebsweise (Eigenverbrauch / Volleinspeisung) - sicherzustellen. Für Solaranlagen an Fassaden soll es wieder einen Bonus von 5 Ct/kWh geben.

So können wirtschaftlich klare Rahmenbedingungen die notwendige Flexibilität bieten, Investitionen in E-Mobilität, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen anzustoßen und die solargeeignete Fläche am Gebäude vollständig zu nutzen. Mehrere Solaranlagen unterschiedlichen Baujahres sollten weiterhin über gemeinsame Messeinrichtungen abgerechnet werden.

### Wirtschaftlichen Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen ermöglichen

Bis Ende 2027 werden über 325.000 Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 4 Gigawatt aus der EEG-Förderung fallen. Das Ende des gesetzlichen Vergütungszeitraums von 20 Jahren ist erreicht. Dabei handelt es sich meist um Anlagen bis 30 kW. Die schon heute betroffenen 35.000 Anlagenbetreiber\*innen wünschen sich ganz überwiegend den Weiterbetrieb ihrer Solaranlage. Allerdings steht die Finanzierung der Betriebskosten auf wackeligen Füßen. Auch eine sichere Finanzierungsgrundlage für Umrüstkosten auf Eigenversorgung steht noch aus.

Bisher plant die Bundesregierung, an den bestehenden, unbefriedigenden Regelungen festzuhalten. Der Anspruch auf Gewährung des Jahresmarktwertes soll weiterhin für alle Anlagen - unabhängig vom Inbetriebnahmejahr - zum 31.12.2027 enden. Eine Anschlussregelung ist nicht definiert. Das halten wir allerdings für dringend geboten. Solange die Anlagen für die Allgemeinheit Strom liefern, muss der Vergütungsanspruch bestehen bleiben. Für Ü20-Volleinspeiseanlagen sind mind. 9 Ct/kWh notwendig, um die jährlichen Betriebskosten zu decken. Alternativ können kommunale Unternehmen den Strom aus Einzelanlagen bündeln und kostendeckend vergüten.

### Gerechte Finanzierung der Energiewende über Beibehaltung eines umlagefinanzierten Systems ermöglichen

Die Finanzierung der Vergütungen für EE-Strom durch die EEG-Umlage war eine gelungene, auch sozial gerechte Lösung, soweit sie die Stromkund\*innen gemäß ihrem Verbrauch belastete und zum Stromsparen anregte. Die zunehmende Befreiung der stromintensiven Industrie von der Umlage belastete aber kleinere Firmen und Privatverbraucher\*innen überdurchschnittlich.

Die geplante, vollständige Steuerfinanzierung der EEG-Umlage erhöht den Druck auf Deutschland, sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien an die Vorgaben des EU-Beihilferechts anzupassen. Dadurch wird eine nationale Vorreiterrolle zur Erreichung der Klimaneutralität reglementiert und somit erschwert.

Die Finanzierung der Einspeisevergütungen über den Bundeshaushalt unterliegt den politischen Entscheidungen der regierenden Parteien. Mit einem Budget von 62,7 Mrd € bis 2026 investiert die Bundesregierung für die Transformation unseres Energiesystems einen weitaus geringeren Betrag als für dauerhafte Subventionen in fossile Energien. Dabei wären in Anbetracht der Abhängigkeit von Putin-Gas und den zwingenden Neu-Investitionen in eine vollständige erneuerbare Energieversorgung (besonders deutlich in den Hochwasserregionen zu sehen, in denen dringend eine erneuerbare Wärme-Infrastruktur aufgebaut werden muss) weitaus umfangreichere Klimaschutz-Sofortprogramme notwendig. Die aktuell zusätzlich anvisierten 8 Mrd. € sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe muss ein wesentlicher Grundpfeiler in Höhe von [200 € je Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent](#) sein, um die fossilen Energien unwirtschaftlich und die Energiewende als "Goldstandard" etablieren zu lassen.

Für den Fall einer Finanzierungs-Unterdeckung im Bundeshaushalt sieht die Bundesregierung im neuen Energie-Umlagen-Gesetz eine Erhöhung der Netzgebühren vor. Dabei sollen energieintensive Unternehmen weiterhin von Zahlungen befreit werden. Es soll also sozial unausgewogen bleiben und weiterhin die Anreize zum Energiesparen gerade dort aussetzen, wo die größten Potenziale dafür liegen.

Wir plädieren für eine Beibehaltung eines umlagefinanzierten Systems, in dem alle Stromverbraucher an der Finanzierung der Energiewende beteiligt werden müssen, gerade auch die stromintensiven Industriebetriebe. Auf jede Kilowattstunde, egal von wem verbraucht, muss die gleiche Umlage bezahlt werden. Die Finanzierung kann über Netzgebühren abgewickelt werden, so dass Eigen- und Drittversorgungen auf einem Grundstück und im Quartier von Zahlungen befreit bleibt.

### Bürokratie deutlich reduzieren

Die Verständlichkeit von Gesetzen ist ein Bürgerrecht. Klare und nachvollziehbare Regelungen sind die Voraussetzung für Teilhabe und Akzeptanz. Die Entwicklung von dezentralen resilienten Energieversorgungsstrukturen mit kleinteiligen Einzelinvestitionen, Gemeinschafts- und Großprojekten benötigt verständliche Regelungen.

Die Bundesregierung hat wiederholt angekündigt, bürokratische Hürden abzubauen. Private Bauherren sollen finanziell und administrativ nicht mehr überfordert werden. So soll ein "Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk" alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg räumen. Um einen Entbürokratisierungsprozess anzustoßen, braucht es aus unserer Sicht einen Neustart des EEG.

Seit 2000 beraten wir Anlageninvestor\*innen und Betreiber\*innen zu Technik, Recht und Steuer. Als nichtständige Beisitzerin bei der Clearingstelle EEG/KWKG sind wir seit Jahren mit Rechtsverfahren zum EEG vertraut und in Teilen eingebunden. Wir sehen, dass die weit über 100 Paragraphen des EEG mit den angegliederten vielzähligen Verordnungen ohne Rechtsbeistand nicht mehr zu überblicken sind.

Kaum ein\*e Anlagenbetreiber\*in kann heute ohne umfängliche Beratung sicher sein, das Gesetz zu kennen und im erforderlichen Maße umzusetzen. Installateur-Unternehmen und Energieberater\*innen werden zu EEG-Beratungsdienstleistern und gehen Risiken der Fehlinterpretation und daraus entstehenden Regressansprüchen ein. Denn die Pflichten der kleinen Marktakteure und der Bürgerenergie werden unabhängig von ihrer Stellung im Gesamtsystem ähnlich komplex definiert wie die von Energieversorgungsunternehmen.

Das EEG muss dringend entfesselt werden. Im vorgelegten Referentenentwurf gibt es nur erste Schritte beim Bürokratieabbau. Es erfordert weitaus mehr als ein Streichen der Abrechnungs- und Kontrollbestimmungen bei der Erhebung der EEG-Umlage für Eigen- und Drittversorgungskonzepte.

Hier beispielhaft einige Impulse, wie Bürokratielast abgeworfen werden kann:

- Wir brauchen einfache Vergütungsregelungen, die den wirtschaftlich stabilen Betrieb der Anlagen sicherstellen und von Betreiber\*innen überblickbar sind.
- Die technischen Pflichten zur Reduzierung der maximalen Einspeiseleistung am Einspeisepunkt (70%-Lösung) muss abgeschafft werden. Sie ist ohne eine Betrachtung des Gesamtsystems „Modulleistung / Eigenverbrauch und Speicher“ netztechnisch wirkungslos.



- Es müssen klare Rechtsregeln beim Netzanschluss und Netzausbau definiert werden. Willkürliche Verzögerungen müssen ausgeschlossen werden und feste Zeitrahmen zur Bearbeitung gesetzt werden. Dehbare Formulierungen wie “unverzöglich” und “unzumutbar” sind zu konkretisieren.
- Die 25 %-Regel zur Berechnung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit führt zunehmend zu Ablehnungen von Netzanschlüssen. Sie muss abgeschafft werden. Alle Kosten für einen vom Grundstücksanschlusspunkt entfernten Netzanschluss sollten über Netzausbaukosten finanziert werden. Ebenso die Kosten zur Netzverstärkung.
- Die Einnahmeverluste bei der Abregelung von EE-Strom müssen vollständig vom Netzbetreiber refinanziert werden. Netzbetreiber erhalten ihrerseits die Möglichkeit, in Speicher als Netzbetriebsmittel zu investieren, um Abregelungen und Entschädigungsleistungen zu vermeiden.
- Die Pflicht zum Anlagenzertifikat bei Leistungen über 135 kW ist zum Ausbauhindernis geworden. Die Pflichtgrenze sollte bei Dachanlagen deutlich angehoben werden.
- Kleinstanlagen bis 1 kW (“Balkonanlagen”) sollten mit bundesweit einheitlichen, einfachen Anschlussregeln versehen werden.
- Stromminderverbräuche von Wechselrichtern bei Volleinspeise-Anlagen dürfen keine Grundgebühren in Stromlieferverträgen auslösen.
- Statt Vergütungskürzungen bei Nichteinhaltung von Meldepflichten sollten die Zahlungen vom Netzbetreiber bis zur Erfüllung der Pflicht allenfalls zurückgehalten werden dürfen.
- Besonders die Anforderungen an Messeinrichtungen müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Die Pflicht zum Einbau von intelligenten Messsystemen darf erst für Anlagen über 30 kW gelten. Die Grundzuständigkeit der Messung muss bei Anlagen bis einschließlich 30 kW wieder beim Anlagenbetreiber beheimatet und die Zähler in dessen Besitz sein können.
- Ausschreibungspflicht abschaffen bzw. Leistungsgrenze und Ausschreibungsmengen deutlich erhöhen.

### Mieterstrom- und Bürgerenergie-Hemmnisse abbauen

Die Belastung mit der vollen EEG-Umlage war die Hauptursache für den Stillstand bei solaren Mieterstrom- und Gemeinschaftsprojekten. Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, wenn diese Hürde beseitigt wird. Stromkund\*innen innerhalb eines Grundstücks und Quartiers, die von der Solaranlage des Nachbarn oder der Vermieterin direkt beliefert werden, werden nunmehr der Eigenversorgung gleichgestellt. Diese Gleichbehandlung ist zwingend – nicht nur für die Akzeptanz der Energiewende, sondern auch aus grundsätzlichen rechtssystematischen Erwägungen.

Der Mieterstromzuschlag ist aktuell mit ca. 3 Ct/kWh viel zu gering bemessen. Durch die Absenkungen in Folge des atmenden Deckels ist die Förderung sukzessive uninteressant geworden. Dem Entwurf zum EEG 2023 entnehmen wir, dass diese unnötige Absenkung beendet werden soll. Wir plädieren dafür, den Mieterstromzuschuss wieder mind. auf 5 Ct/kWh anzuheben, um den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung des Stroms zu decken. Die Förderung sollte ab sofort auch nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur liegen, sondern ohne Einschränkung direkt vom Netzbetreiber ausgezahlt werden.

Bürgerbeteiligung: Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung die EU-Vorgaben zur Befreiung von Ausschreibungen für Bürgerenergiegemeinschaften aufgreift. Dennoch ist eine Beschränkung auf 18 MW bei Windenergie und 6 MW bei Solarenergie mit den Anforderungen einer beschleunigten Energiewende nicht kompatibel. Das ist – wie bereits im Kapitel „Ausschreibungspflicht schränkt Ausbau ein“ geschildert - zu wenig. Desgleichen sollte das enorme Potenzial der integrierten Photovoltaik auf landwirtschaftlichen und versiegelten Flächen sowie auf Park-, Straßenflächen und Lärmschutzwänden auch für Bürgerenergiegemeinschaften ausschreibungsfrei sein und nicht auf 6 MW gedeckelt werden.

Eine Gleichbehandlung von Solar- und Windenergie ist wünschenswert. Wir schlagen vor, beide Leistungsgrößen für die De-Minimis-Regel über die Vorgaben der EU hinaus auf 20 MW anzuheben. Die besonderen Bedingungen der Klimakatastrophe erfordern neue Herangehensweisen an gemeinschaftliche Investitionen von Bürgerenergiegemeinschaften.

Aus unserer Sicht dürfen die EEG-Definitionen für Bürgerenergiegemeinschaften allerdings nicht darauf abzielen, eine umfassende Kontrolle der Bürgerenergieakteure und deren regionalen Bezug durch enge Regelwerke umzusetzen. So ist das Erfordernis von mindestens 50 natürlichen Personen, die Stimmrechte von mindestens 75 % vereinen und eine nachweisliche regionale Verankerung von mindestens einem Jahr aufweisen müssen, regulatorisch aufgebläht. Auch die Anforderungen an Nachweisführung und Eigenerklärungen aller 12 Monate mit Androhung des Verlustes an Einspeisevergütung ist abschreckend. Ganz abgesehen von der Ausbau-Einschränkung, nur alle fünf Jahre in eine Bürgerenergieanlage investieren zu können. Diese Vorgaben widersprechen dem Grundgedanken der Bundesregierung, Wind- und Solarprojekte unbürokratisch zu realisieren. Auf diese Weise werden kleine Gesellschaften weiterhin mit der Einhaltung willkürlich gesetzter Voraussetzungen für "Bürgerenergie-Gesellschaften" ausgebremst. Der vermeintliche Schutz der Bürgerenergie im EEG wird zum Investitionshindernis. Wir schlagen vor, an die Erfordernisse bei Bürgerenergiegemeinschaften aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED II) und EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Richtlinie 2019/944) und dem EEG 2021 anzuknüpfen und diese um die vom Bundesgerichtshof geforderten Stimmrechtsmehrheit durch natürliche Personen (51 Prozent) zu erweitern. In Zusammenarbeit mit bestehenden, regional ansässigen Bürgerenergiegemeinschaften können erfolgreiche Organisations- und Verwaltungsstrukturen genutzt und die Akteursvielfalt erweitert werden. Auch grenzüberschreitende Beteiligungen (wie z.B. aus dem zusammengewachsenen Dreiländereck Deutschland/Niederlande/Belgien) müssen möglich sein. Zielgröße ist, zügig Wind- und Solaranlagen zu initiieren und Bürger\*innen niederschwellig teilhaben zu lassen.

Darüber hinaus empfehlen wir, dass der Strom aus Bürgerenergieanlagen in regionalen Verteilnetzen vermarktet (Energy-Sharing) und den Mitgliedern von Bürgerenergiegemeinschaften mit einem vergünstigten Stromtarif angeboten wird. Aber auch Betreiber\*innen von Solar- und Windanlagen sollten – sofern gewünscht – über einfache Lieferverträge und Abrechnungswege und ohne Pflicht zur Teilnahme am Börsenhandel im Verteilnetz Stromlieferverträge zu lokalen Stromkunden schließen und von einer Vermarktung mit Regionalbezug profitieren können.

### Langzeitspeicher ausbauen

Der Aufbau einer Speicherinfrastruktur ist der Schlüssel zur vollständigen Abkehr von fossilen Erzeugungsanlagen. Um mit 100% Erneuerbaren Energien auch während Dunkelflauten die Stromversorgung sicher aufrecht zu erhalten, sind Langzeitspeicher unverzichtbar. Selbst wenn sie derzeit noch nicht benötigt würden, müssten sie jetzt schon in den Markt eingeführt werden, damit sie in einigen Jahren kostengünstig, zuverlässig und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Viele Techniken sind vorhanden: Redox-Flow-Batterien, Power-to-Gas, Power-to-Liquid oder das Zusammenschalten von Batterien. Da Langzeitspeicher nur selten zum Einsatz kommen, sind sie pro Energieeinheit sehr teuer. Auch die aktuellen Fördermaßnahmen der Bundesregierung zielen leider weiterhin auf Kurzzeitspeicher, insbesondere Batterien, zur Erhöhung des Eigenverbrauchs ab.



Die von der Bundesregierung gestartete Wasserstoffinitiative ist zu kurz gegriffen. Sie zielen nicht nur auf eine inländische Produktion, sondern auch auf umfassende Importe ab, ohne andere mögliche Technologien und die konkrete Nutzung als Langzeitspeicher in den Fokus des Osterpakets zu nehmen.

Wir schlagen vor, dass Übertragungsnetzbetreiber als Verantwortliche für die Versorgungssicherheit gesetzlich verpflichtet werden, Energie nicht nur räumlich zu verteilen, sondern auch zeitlich zu verschieben. Sie schreiben eine definierte Menge Leistung und Energie für Dunkelflauten aus. Speicherbetreiber erhalten einen Leistungspreis für die Bereitstellung und einen Arbeitspreis für abgerufene Energie, welche nachweislich aus Erneuerbaren Energien stammen muss. Es existiert schon eine Kapazitätsreserve aus konventionellen Kraftwerken, welche diese Marktmechanismen nutzt. Zur Markteinführung sollen jährlich steigende Mengen der Kapazitätsreserve als Speicher für Erneuerbare Energien ausgeschrieben werden. Der Vorschlag ist konform mit EU-Richtlinien.

### Fazit: Osterpaket bleibt weit hinter den Notwendigkeiten zurück

Die im Referentenentwurf vorgelegten Änderungen zum Erneuerbaren-Energien-Gesetz geben wichtige erste Impulse für einzelne Bereiche beim Ausbau von Solar und Wind. Besonders hervorzuheben ist der Wegfall der zusätzlichen Belastung der Mieter\*innen und Wohnungseigentümergeinschaften durch die EEG-Umlage. So werden endlich Grundvoraussetzungen geschaffen, dass alle die Chance zur Partizipation an der Energiewende erhalten. Dennoch bleibt die Novelle weit hinter den Notwendigkeiten zurück. Die Dringlichkeit einer vollständigen Energiewende weit vor 2045 wurde nicht erkannt. Zögerliche Ausbau- und Strommengenpfade werden den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zur Einhaltung des Paris-Abkommens nicht gerecht.

Die Sorge, die Erneuerbaren Energien würden überfördert, ist aus unserer Sicht weder zeitgemäß noch verhältnismäßig. Seit Jahrzehnten werden Fossil und Atom durch erhebliche Mengen an Steuergeldern subventioniert. Während in den letzten Jahren dafür 70 Mrd. € ausgegeben wurden, wurden für Erneuerbare Energien weniger als die Hälfte ausgeschüttet. Das muss sich ändern. Die dramatischen Klimaschäden und -opfer wie z.B. bei den jüngsten Hochwasserereignissen in Deutschland sind nicht hinnehmbar. Sie belasten nicht nur die Bürger\*innen und bedrohen ihre Existenz. Die gefährliche Erderhitzung kann es nur durch den Umbau der Energieversorgung auf Erneuerbare aufgehalten werden. Es muss erkannt werden, dass für den Strukturwandel enorme finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Erkenntnisse der Klimawissenschaft ernst zu nehmen und die Gesetzgebung endlich an der Einhaltung der 1,5°-Grenze auszurichten. Der Bevölkerung muss offengelegt werden, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel im Rahmen des vom IPCC dargelegten Zeitfensters für Treibhausgasneutralität möglich ist. Auch die Energiebedarfe für eine zwingende CO<sub>2</sub>-Rückholung müssen mitgedacht werden, denn das hochindustrielle Deutschland als Hauptverursacher muss einen gewichtigen Beitrag leisten, die Erderhitzung zu bremsen. Deutschland hat ein beträchtliches Potenzial an Erneuerbaren. Das Leitbild muss sein: Energie einsparen, effizient nutzen und jeglichen Verbrauch aus erneuerbaren Quellen decken – vor allem dezentral mit Bürgerenergie.

Für den Vorstand



Susanne Jung